

Und doch ist gerade dies ausdrücklich gesagt und bewiesen worden. Aus den Hss tue ich dar, daß „De unione“ einen integrierenden Bestandteil der Sammlung „De virtutibus“ bildet. Dann fahre ich fort: Wir haben jetzt das Mittel, das Datum der Quaestio festzustellen. Darauf führe ich die besten Zeugen: den Mailänder Katalog der Schriften des Heiligen, den Logotheten und Nikolaus Trivet an, die sämtlich sagen, daß „De virtutibus“ in Paris „disputiert“ sei. Es ist allerdings richtig, daß ich hier den Untersatz: Nun aber ist „De unione“ ein integrierender Teil von „De virtutibus“, auf dessen Beweis ich gerade vorher fünf Seiten verwandt hatte, nicht noch einmal wiederhole. Diesem Beweis hat S. nichts Neues hinzugefügt.

Der methodische Grundfehler der ganzen Arbeit liegt wohl darin, daß S. in einer großen Synthese sofort das ganze Problem bewältigen möchte, anstatt sich zuerst einmal über die Tragfähigkeit der Grundlagen und Voraussetzungen klar zu werden. Ich nenne einige Punkte, deren Klärung notwendig versucht werden müßte, bevor man so sehr ins einzelne gehende Ergebnisse erzielen kann, wie Mandonnet und Synave es wollen. Welche Beweise haben wir dafür, daß Thomas 1256—1259 zweimal in der Woche und später einmal wöchentlich disputierte? Woher wissen wir, daß jedesmal nur ein Artikel erörtert wurde und nicht mehrere am gleichen Tage? Welche Bürgschaft haben wir dafür, daß nicht einige Artikel erst bei der Sammlung hinzugefügt wurden? Wer sagt uns, daß die Ordnung der edierten und disputierten Quaestiones und Artikel in allen Fällen die gleiche ist? Wie sollen wir die zufällig nicht in das Corpus aufgenommenen Quaestiones disputatae in das arithmetische Schema einfügen? Haben wir einen irgendwie sichern Beweis dafür, daß Thomas bereits im Januar 1269 seine Vorlesungen wieder aufnahm? Fr. Pelster S. J.

Magistri Gandulphi Bononiensis Sententiarum libri Quatuor. Edidit Ioannes de Walter. gr. 8<sup>o</sup> (CXXXI u. 655 S.) Wien 1924, E. Haim & Co. M 56.—

Mit diesem Werke hat der Rostocker Professor eine ausgezeichnete Ausgabe des in den letzten 25 Jahren so oft genannten Bologneser Theologen und Kanonisten geboten. In außerordentlich sorgfältiger philologischer Arbeit sind die Textvarianten wie auch die Quellenangaben beigegeben, so daß man mit Recht von einer nach unsern heutigen Forschungsmethoden erstklassigen Edition sprechen kann.

J. v. Walter hat für seine Ausgabe die zwei Turiner Hss und den von Professor Grabmann gefundenen Heiligenkreuzer Kodex 242 benützt, der zeitlich und inhaltlich zwischen den beiden Turiner Schriften (Mitte des 13. Jahrhunderts) liegen dürfte (xxiii). Zu ihnen kommt noch der Auszug aus der Bamberger Bibliothek, der wohl in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt. Leider hat sich die Befürchtung W.s schon allzusehr bewahrheitet, daß sich trotz all seines Suchens in etwa 400 französischen, italienischen, englischen und deutschen Katalogen doch noch bisher unbekannt anonymer Hss finden würden. De Ghellinck hat auf einen solchen Fund in Cambridge schon in *RechScRel* 14 (1924) 293 aufmerksam gemacht. Und auch Professor Grabmann konnte auf seiner Italienreise im Herbst 1925 eine neue anonyme Gandulphhandschrift feststellen.

Aus den Fragen der Einleitung verdient der Beweis für Gandulph auch als Glossator des Dekrets Beachtung (xxiii ff.). Überzeugend ist hier mit De Ghellinck dargetan, daß nicht der Lombarde von Gandulph abhängig ist, sondern Gandulph von ihm. Auch die Beweisführung der Abhängigkeit Peters von Poitiers von Gandulph dürfte v. Walter einwandfrei festgestellt haben. Damit ist als Entstehungszeit der Sentenzen 1160—1170 gegeben (Lxviii).

In der Textausgabe selber sind besonders die Schrift- und Väterquellen mit seltener Genauigkeit angegeben und im Text durch Anführungszeichen

bis auf die einzelnen Worte gekennzeichnet. Demgegenüber dürften aber wohl die mittelalterlichen Quellen etwas zu wenig berücksichtigt worden sein. Und doch wäre das gerade für die dogmengeschichtliche Einstellung G.s viel wichtiger gewesen.

Walter hat diese Einstellung in der „Analyse“ der Gandulphsentenzen im letzten Teil der Einleitung untersucht. Kurz und knapp ist hier das Wesentliche der Sentenzen herausgehoben. Dem Leser kommt es unwillkürlich zum Bewußtsein, daß in Zukunft der Forscher des 12. Jahrhunderts an dieser Ausgabe nicht mehr vorübergehen kann. Man braucht ja nur hinzuweisen auf den Nihilianismus der Christologie, wo Walter wohl mit Recht G. als „den Systematiker der nihilianistischen Schule“ bezeichnet (xci). Selbständig ist G. auch im ersten Buch: seiner Gotteslehre. — Es ist selbstverständlich, daß ein solcher kurzer Überblick nicht jede Einzelheit bis ins Kleinste verfolgen kann. Daher wird wohl z. B. in der Sakramentenlehre eine Nachprüfung hie und da notwendig sein. Das gilt z. B. von dem von Walter behaupteten „krassen, an der Formel und dem äußern Vollzug klebenden Sakramentalisten“, als den er G. bezeichnet (cii). In § 38 ist nicht die Nennung nur einer Person der Trinität bei der Taufe als schwere Sünde bezeichnet, sondern das Abgehen vom kirchlichen Ritus des Untertauchens. — Wie sehr von G. die Ersatztaufe in der wahren Herzensreue als möglich betont wird, sagt nicht nur § 49, sondern auch die §§ 50 51 52. Diese Reue kann die Taufe wohl in jedem „*articulus necessitatis*“ ersetzen, da der Fall des Sterbenden doch wohl nur als ein Beispiel von G. angeführt ist. — Da in § 170 auch der „*malus sacerdos*“ die „*potestas clavium*“ hat, obschon ihm die „*scientia*“ fehlt, muß die Aussage G.s in § 167 wohl im kollektiven Sinn verstanden werden: „Bei der Weihe empfangen nicht alle beide Schlüssel bzw. den einen qualifizierten der ‚*discreta potestas*‘.“ — Auch dürfte es recht fraglich sein, ob man einen Unterschied in der „*potestas absolvendi*“ zwischen Petrus Lombardus und Gandulph in den §§ 167 und 169 feststellen kann, wenn man sie mit L. 4, d. 18, c. 6 des Lombarden vergleicht. Für beide besteht diese „*potestas*“ in der „*potestas ostendendi ligatos vel solutos*“ (nicht „*faciendi solutos*“). Diesen Gegensatz wollen beide an dem Beispiel des „*leprosus*“ zeigen. Daß G.s Folgerung aus diesem Beispiel dieselbe ist wie die des Lombardus, zeigt auch die bei Walter folgende Auslegung von Matth. 16, 19 (cviii).

H. Weisweiler S. J.

M. de la Taille S. J., *Esquisse du Mystère de la Foi suivie de quelques éclaircissements*. Deuxième Édition. 8° (IX u. 282 S.) Paris 1924, Beauchesne.

Das handliche Büchlein enthält nach einem Auszug aus dem bekannten großen Werk „*Mysterium Fidei*“ Ausführungen über den allgemeinen Opferbegriff, über das Verhältnis des einzigen Opfers Christi zur Darbringung der vielen Messen durch Christus, über den „*Angelus sacrificii*“ und das himmlische Opfer, über die Meßstipendien, die wirkliche Gegenwart Christi und ihre sakramentale Bedeutung. Hier sei nur auf die bekannte Opfertheorie des Verfassers hingewiesen und festgestellt, daß die in der ZKathTh 47 (1923) 283—288 geltend gemachten Bedenken den Standpunkt des Verfassers nicht zu erschüttern vermochten. Zur weiteren Klärung seien darum hier die Hauptgründe gegen die Zulässigkeit von de la T.s Meßopfertheorie in aller Kürze angegeben. 1. Der Hauptgrund dürfte in ihrer Unvereinbarkeit mit dem Tridentinum liegen. Wo das Konzil Kreuz- und Meßopfer miteinander vergleicht (sess. 22, c. 2), betont es bekanntlich neben der Gleichheit von Opfergabe und Opferpriester ausdrücklich die Verschiedenheit der Darbringungsart: „*Sola offerendi ratione diversa*“ (Denz. n. 940). Nach de la T. hingegen ist die „*ratio offerendi*“ in beiden Opfern durchaus dieselbe: wie der blutige Kreuzestod durch die